

Systemische Rechtsberatung im gerichtlichen Verfahren wegen Sorgerecht

Sybille Vosberg

Zusammenfassung

Wie passt eine familienrechtliche Beratung in das systemische Handlungsfeld? Exemplarisch wird eine Systemische Beratung von Joining bis zum Contracting durch eine Rechtsanwältin beschrieben. Im Fall geht es um das Sorgerecht der Eltern für ihr Kind nach der Trennung. Es erfolgt eine Auseinandersetzung über die Haltung und Rolle der Beraterin sowohl aus juristischer als auch aus systemischer Sicht.

Schlüsselwörter: Systemische Rechtsberatung, Contracting, Haltung und Rollen

Abstract

Systemic Forms of Legal Advice in Case of Child Custody after Separation of the Parents

How does legal advice in family law fit into the systemic field of action? A systemic consultation from joining to contracting is described by a lawyer. The present case is about child custody after the separation. The focus is on the attitude and role of the counselor, both from the legal as well as the systemic point of view.

Keywords: systemic consulting, contracting, attitude and role

Einleitung: Systemische Beratung im Rechtssystem

Systemische Rechtsberatung ist nahezu unbekannt, so dass es derzeit noch Pionierarbeit ist, systemische Methoden und Denkweisen in das Rechtssystem einzubringen. Nützliche Methoden dabei sind die gesamte Bandbreite der systemischen Fragetechniken, die Genogrammarbeit zumindest als Informationsgewinnung oder metaphorische Techniken wie das Familienbrett. Zu Beginn einer Mandatsbeziehung erweist sich das Joining und Contracting als ebenso nützlich wie auch der

*Derzeit noch
Pionierarbeit*

Umgang mit Hypothesen und Haltungen sowie der Einbezug von Vertrauen und Transparenz.

Aus der Rolle als Rechtsanwältin heraus beschreibe ich eine Auftragsklärung in einem Fall wegen Übertragung des elterlichen Sorgerechts auf die Mutter. Der Vater wandte sich mit seinem Anliegen hinsichtlich einer Expertise über die Erfolgsaussichten in der nächsten Instanz an mich.

Systemischer Ansatz

Systemische Beratung ist weder eine unmittelbar wissenschaftsgeleitete Anwendung systemischer Konzepte, noch ist es ein reines Handwerk, dem Techniken und Methoden zugrunde liegen. Sowohl die Person, die systemisch arbeitet, als auch der Kontext, in dem systemisch gearbeitet wird, sind miteinander verbunden, und zwar durch grundlegende, das konkrete Handeln inspirierende Annahmen, Hypothesen und Haltungen. Die Zielrichtung der Systemischen Beratung ist es, das Spektrum an Möglichkeiten zu erweitern, so dass es dem systemischen Arbeiten entgegensteht, die Möglichkeiten einzuschränken (von Schlippe, Schweitzer 2012).

Eine Grundhaltung ist es, Hypothesen aufzustellen. Diese sind erste Zugänge zu Mandant_innen. Mit Hypothesen können neue Möglichkeiten aufgeworfen werden, um nützliche Lösungen anzustoßen, die es erlauben aus dem Kreislauf des Konflikts herauszutreten. Der Wert einer Hypothese liegt in ihrer Nützlichkeit, also darin, ob sie für das Klient_innensystem passend, also auch anschlussfähig ist (ebd.). Mit Mandant_innen neue Möglichkeiten für ihre Konfliktlösung zu erarbeiten ist spannend, weil u.U. auf das festgefahrene Konzept des Gerichtsprozesses verzichtet werden kann, obgleich das Gerichtsverfahren als Alternative der Streitbeilegung weiterhin zur Verfügung stehen muss (Luhmann 1983).

Systemische Fragen erlauben es, Unterschiede zu verdeutlichen. Ein wesentlicher Bestandteil des systemischen Fragekanons sind zirkuläre und reflexive Fragen, die Prozesse der Kybernetik 2. Ordnung umfassen. Je nach Absicht der Interviewer_innen kann dieselbe Frage deskriptiv oder reflexiv sein. Sind die Interviewten in der Lage, die Beobachter_innenperspektive einzunehmen, war die Frage reflexiv (Tomm 2009). Mit

diesen Fragen können Mandant_innen in die Lage versetzt werden, aus der Metaebene ihren Konflikt und auch mögliche Lösungen zu beobachten.

Nach der systemischen Theorie beobachten Beobachter_innen, indem sie durch das Fenster ihrer Überzeugungen und Werte schauen. Dabei fokussieren Beobachter_innen besonders auf das Wertesystem bestätigende Beobachtungen (Bergknapp, Jiranek 2005). Beobachtungsflecken bleiben blind, bis sich die Beobachter_innen auf einen Selbstbeobachtungsprozess einlassen. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion verstärkt gleichsam die Fähigkeit, bewusster zu handeln, so dass Konflikte oder Annahmen nicht aufrechterhalten bleiben müssen.

Bei der rechtlichen Beurteilung schätzen Jurist_innen beispielsweise die Erfolgsaussichten eines Gerichtsverfahrens ein. Auch ihnen ist es nicht möglich unabhängig losgelöst durch reine Faktenarbeit den Sachverhalt zu beobachten. Jurist_innen gehen im Allgemeinen davon aus, dass sie Sachverhalte allein durch die juristische Denkweise beobachten und beurteilen können. „Die Kybernetik 2. Ordnung bestreitet jedoch die Möglichkeit eines solchen unabhängigen Beobachters. Der Beobachter wird als Teil des Beobachteten gesehen und sieht sich selbst als aktiv Handelnden, der seine zwischenmenschlichen Beziehungen (mit)gestaltet und damit seine Handlungen verantworten muss“ (Rotthaus 2014, S. 498).

Im Folgenden wird ein Fall aus dem familiengerichtlichen System näher beschrieben.

Die Familiensache Böckler¹⁾: Falldarstellung und Kontext der Beratung

Als Fachanwältin für Familienrecht bin ich besonders im Kinderschaftsrecht sowie bei Trennungen und Scheidungen tätig.

In der Familiensache Böckler gegen Böckler wurde ich Herrn Böckler als „Spezialistin für schwierige Sorgerechtsachen“ von einem Väterverein empfohlen. Herr Böckler teilte bereits bei der Terminvergabe mit, dass er in der 1. Instanz vor dem Amtsgericht ein Sorgerechtsverfahren verloren hat und nun dringend

Das Fenster der eigenen Überzeugungen und Werte

1) Alle Namen sind geändert.

eine neue Rechtsanwaltskanzlei braucht. Er möchte mehrere Anwält_innen aufsuchen und dann eine Auswahl treffen.

Zum besseren Leseverständnis lege ich vorab kurz den Sachverhalt dar, der sich aus dem Erstgespräch und den Gerichtsakten ergab: *Der Kindesvater Herr Böckler lebt auf einem sanierungsbedürftigen Bauernhof. Er ist selbstständig und bezeichnet sich als Überlebenskünstler. Seine Ehefrau zog vor einem Jahr aus und nahm den gemeinsamen zehnjährigen Sohn Rico mit. Kontakte zwischen Rico und seinem Vater fanden regelmäßig an den Wochenenden statt und teilweise auch telefonisch.*

Der Familienrichter beauftragte einen psychologischen Sachverständigen mit den Fragen, wo das Kind Rico seinen Lebensmittelpunkt haben soll und welcher Elternteil geeigneter ist das Kind zu erziehen. Rico erklärte gegenüber dem Richter, dem Verfahrensbeistand, dem Sachverständigen und der Mitarbeiterin des Jugendamtes, dass er beim Vater leben will. Sowohl der Gutachter als auch der Verfahrensbeistand gaben an, dass der Kindesvater seinen Sohn in der Willensbildung beeinflusste und der Kindeswille deshalb nicht autonom und beachtlich sei.

Dieses familiengerichtliche System besteht zunächst aus dem Richter und den Eltern sowie dessen Anwält_innen. In Kinderschaftsverfahren sind Kinder als Beteiligte und dessen Vertreter_innen (Verfahrensbeistände) sowie das Jugendamt ebenfalls Systemmitglieder. Wird der Elternkonflikt nicht gelöst, gibt das Gericht meist ein Sachverständigengutachten in Auftrag, so dass auch Sachverständige Systemmitglieder des familiengerichtlichen Verfahrens werden (Vosberg 2015). Mitunter kommt im Laufe des Verfahrens noch eine Beratungsstelle in dieses System, die zwischen den Eltern ein Einvernehmen herstellen soll, oder es wird eine Mediation in Anspruch genommen (Vosberg 2016). Mithin wird das familiengerichtliche System aufgrund der vielen Systemmitglieder leicht unübersichtlich.

Reflexion der eigenen Rolle und Rollenerwartung der Mandant_innen

Wer Vertrauen erwerben will, muss am sozialen Leben teilnehmen und in der Lage sein, fremde Erwartungen in die eigene Selbstdarstellung einzubauen (Luhmann 2000). Rechtsanwält_innen werden mit unterschiedlichen Rollenerwartungen kon-

frontiert. Inwieweit sie sich von den Erwartungen der Auftraggeber_innen verführen lassen, hängt von der Kompetenz zur Selbstreflexion ab (Bergknapp, Jiranek 2005).

Mandanten_innen wollen oder können ihren Konflikt nicht selbst lösen. Sie nehmen aus meiner Erfahrung heraus Rechtsanwält_innen als Unterstützer_innen, Retter_innen, Krieger_innen, Seelsorger_innen, Erfüllungsgehilf_innen und suchen einen Anwalt/eine Anwältin, der/die ihnen die „Kohlen aus dem Feuer holt“ oder den „Karren aus dem Dreck zieht“. Sie wollen eine(n) Mitkämpfer_in für ihren Streit und wollen wissen, welche Ansprüche sie haben und wie sie diese durchsetzen können. Oft werden Anwält_innen aber auch als Konfliktmoderator_innen oder Streitschlichter_innen gesucht.

Mandant_innen erwarten hin und wieder „das Zurschaustellen“ eines professionellen Handelns. Insoweit lassen sich Goffmans Erkenntnisse aus „Wir spielen alle Theater“ auf das Procedere der Gerichtsverhandlung übertragen (Goffman 2003). Rechtsanwält_innen und Richter_innen tragen im Familiengerichtssaal gewöhnlich eine schwarze Robe. Der kostbarere Samt für den Robenbesatz ist nur den Richter_innen vorbehalten, Anwält_innen tragen Atlasseide. Es gibt eine starre Sitzordnung. Oft sitzen Richter_innen etwas erhöht. Die sich streitenden Eltern sitzen sich gegenüber, neben ihnen sitzen die Anwält_innen meist neben der Richterbank, um die Klient_innen abzuschirmen. Nun könnte man meinen, es gäbe für die Interessenvertreter_innen des Kindes (Verfahrenbeistände) und die Mitarbeiter_innen des Jugendamtes einen besonderen Platz. Dem ist nicht so. Sie müssen im Zuschauerbereich sitzen und von dort aus ihre Stellungnahme abgeben. Trotz vieler Bemühungen einzelner Jurist_innen sucht man vergeblich nach Augenhöhe und gleichmäßiger Einbeziehung aller am Verfahren Beteiligten. Systemische Haltung im Rechtssystem ist eher ungewöhnlich und oft irritierend. In der Wenn-dann-Logik des juristischen Denkens findet die Logik der Kybernetik 2. Ordnung kaum Beachtung.

Neben der Erwartung an eine angemessene anwaltliche Selbstdarstellung erwarten Mandant_innen natürlich auch fachkundigen Rechtsrat, d. h., Anwält_innen sollten die neueste Rechtsprechung kennen und über Gesetze informieren können. Kurzum Rechtsanwält_innen sollen erwartungsgemäß den

Systemische Haltung im Rechtssystem ist eher ungewöhnlich und oft irritierend

Die Komplexität familiengerichtlicher Systeme

Konflikt begutachten und möglichst vorhersagen können, wie das Gericht den Streit entscheiden wird, insoweit verlangen Klienten_innen Experten in der Bewertung ihrer Angelegenheit.

Rolle als Fachanwältin für Familienrecht

Rechtlich sind Anwält_innen Interessenvertreter_innen ihrer Mandant_innen. Sie sind gemäß der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unabhängige Organe der Rechtspflege und ihren Mandant_innen verpflichtet, z. B. unterliegen sie der Schweigepflicht. Rechtsanwält_innen haben gemäß § 43 BRAO² ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung als Rechtsanwält_innen erfordert, würdig zu erweisen.

Die Berufsordnung für Rechtsanwält_innen (BORA)³ konkretisiert dies in § 1 so: Rechtsanwält_innen üben ihren Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, denn die Freiheitsrechte der Rechtsanwält_innen gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Ihre Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats. Darüber hinaus haben Rechtsanwält_innen als unabhängige Berater_innen ihre Mandant_innen vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und vor Fehlentscheidungen durch Gerichte zu bewahren.

Damit üben Rechtsanwält_innen im Familienrecht ihre Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Eltern vor Rechtsverlust einerseits und der Konfliktschlichtung andererseits aus. Das heißt, Eltern sind einerseits davor zu bewahren, dass ihnen Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen werden, andererseits sollen Rechtsanwält_innen in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen gemäß § 155 FamFG⁴ hinwirken. Daraus gestaltet sich oft ein Mandatsauftrag, in dem der Schutz vor einem Entzug der elterlichen Sorge Vorrang hat

2) Nachzulesen unter: https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_43.html; Zugriff am 11.08.2017

3) Nachzulesen unter: <https://dejure.org/gesetze/BORA>; Zugriff am 11.08.2017

4) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kraft getreten am 1. September 2009

Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Eltern vor Rechtsverlust und Konfliktschlichtung

oder aber in dem eine Konfliktlösung unterstützt wird. Hier ist die Logik zunächst das „Entweder-oder“. In der familienrechtlichen Beratung kann hier auch der Schritt zum „Sowohl-als-auch“ erfolgen. Das Mandat umfasst dann einerseits, das Sorgerecht nicht zu verlieren, und andererseits, auch einen Kompromiss für den Aufenthalt des Kindes bei den Eltern finden zu können. In der Praxis besteht der Kompromiss häufig im Wechselmodell. Das Kind wird zeitlich und räumlich aufgeteilt. Das Nestmodell, bei dem die Eltern abwechselnd in die Wohnung des Kindes kommen, setzte sich dem gegenüber nicht durch. Wird keine Einigung erzielt, hat das Gericht zu entscheiden. In diesem Fall wird dann einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen und dem anderen entzogen und damit die Entweder-oder-Logik umgesetzt.

Die Entweder-oder-Logik entspricht einem klassischen Dilemma. Die Logik des Sowohl-als-auch kann dagegen zu einem Kompromiss führen. Varga v. Kibéd und Sparrer entwickelten das Tetralemma und führten den Begriff in den systemischen Diskurs ein. Das Tetralemma ist eine Erweiterung des Dilemmas und soll den Handlungsraum bei Entscheidungskonflikten erweitern (Varga v. Kibéd, Sparrer 2000).

Denkt man das Tetralemma an dieser Stelle weiter, bleibt noch die Möglichkeit „keins von beidem“: Kein Elternteil erhält das Sorgerecht. In hochstrittigen Fällen wird diese Variante tatsächlich von einigen Gerichten beschlossen. Sie übertragen den Teilbereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts an einen Dritten (Pflegschaft) und entziehen beiden Eltern gleichsam diesen Bereich der elterlichen Sorge.

Ein weiterer Aspekt soll an dieser Stelle kurz erörtert werden. In familiengerichtlichen Angelegenheiten vertreten Rechtsanwält_innen ausschließlich die Eltern. Werden die Kinder vertreten, geschieht dies aus der Rolle als Verfahrensbeistandschaft heraus. Das hat zur Folge, dass Rechtsanwält_innen nur mittelbar die Bedürfnisse des Kindes mitdenken (dürfen), da sie in erster Linie dem zu vertretenen Elternteil verpflichtet sind. Denn diesen haben sie zunächst vor einem Rechtsverlust zu schützen. Das Dilemma zwischen Elternrecht und Kinderrechten ist ein weites Feld, das hier aus Redundanzgründen nicht weiter erörtert werden kann.

Vertrauen als notwendiger Rahmen

Auch Rechtsanwält_innen wollen ihren Mandant_innen ihr Vertrauen schenken, aber auch bekommen. Insoweit erwarte ich auch Vertrauen seitens der Mandant_innen. Vertrauen reduziert soziale Komplexität, vereinfacht die Lebensführung durch Übernahme eines Risikos (Luhmann 2000). Vertrauen erleichtert dem Anwalt/der Anwältin die Vertretung und gibt Mandant_innen Sicherheit darüber, dass das Problem gut gelöst wird. Dadurch muss z. B. nicht jede Strategie bis ins Kleinste zwischen Mandant_innen und Anwalt_innen erörtert werden, so dass ein effizientes Arbeiten möglich wird.

Mit meinem Arbeitsstil möchte ich Mandant_innen u. a. durch Perspektivwechsel so anregen, dass sie selbst zur Konfliktlösung beitragen können, und sehe mich dabei eher in der Rolle einer Begleiterin als in der Rolle einer streitbaren Kämpferin. Rollenerwartungen kläre ich mit Mandant_innen gewöhnlich ab. Im hier diskutierten Fall suchte der Mandant einerseits die Begutachtung der Erfolgsaussichten eines Gerichtsprozesses vor dem Oberlandesgericht und andererseits eine motivierte Anwältin, die für seine Sache vor dem Familiengericht kämpft. Die Rolle als „Streiterin“ lehne ich wie erwähnt jedoch ab. Im weiteren Verlauf beschreibe ich die Rollenerwartungen und die Reflexion der Rollenerwartungserwartung.

Das Erstgespräch mit Herrn Böckler: Joining und Informationssammlung

Joining wird als erster Zugang der Berater_innen zu den Klient_innen verstanden (Simon et al. 1984). „Jede Beratung und so auch die systemische beginnt mit einer Kontaktaufnahme, in der Klienten und Berater sich (meist vorsichtig und stufenweise) miteinander bekannt und vertraut machen, Informationen übereinander sammeln und verarbeiten und daraus Hypothesen über die Entstehungs- und Aufrechterhaltungskontexte der Probleme über mögliche Wege zu ihrer Lösung machen“ (von Schlippe, Schweitzer 2012, S. 225). In diesem Prozess des Joinings beginnt die Vertrauensbildung: Klient_innen werden zunächst dort abgeholt, wo sie stehen. *Auch in der Anwaltskanzlei bieten sich folgende Fragen an: „Sind Sie gut hergekommen?“, „Darf ich Ihnen ein Getränk anbieten?“, „Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?“.*

Zu Beginn der Beratung wird es darum gehen, Klient_innen ein Sicherheitsgefühl zu geben, denn „Klienten sind aufgeregt, weil sie nicht wissen, was auf sie zukommt“ (Schwing 2014, S. 160). Vor allem im Bereich der elterlichen Sorge sind sie aufgeregt, weil es um die höchstpersönliche Angelegenheit geht, ob ihr Kind künftig bei ihnen leben wird. Sie haben es nicht aus eigener Kraft geschafft ihren Konflikt zu lösen und suchen nun Rat. Um Mandant_innen Sicherheit zu geben, können sie zuvor für wenige Minuten im Besprechungszimmer allein gelassen werden. Sie haben dann die Möglichkeit, in Ruhe anzukommen, sie können den Ort wahrnehmen und sich einen guten Platz wählen, ihre Unterlagen sortieren und sich auf ihre Fragen vorbereiten. Im Weiteren achte ich als systemisch arbeitende Rechtsanwältin ebenso wie Systemische Therapeut_innen auch „auf Sprache, Sprachniveau, Schlüsselworte, Körpersprache, Sitzhaltung“ im Sinne von „Pacing“ und „Leading“ (Schwing 2014, S. 161). Besonders in der Sprache ist es mitunter bei der rechtlichen Beratung wichtig sich an die Klient_innen anzupassen und mit einfacher Sprache die Sachverhalte zu erfragen und zu erörtern.

Schwing schlägt diesen allgemeinen Leitfaden für den Erstkontakt vor (2014, S. 160):

- ▶ Joining und Kontakt herstellen
- ▶ Anliegen und Erwartungen klären
- ▶ Problem- und Lösungskontexte explorieren
- ▶ Ziele definieren und Arbeitsvertrag entwickeln
- ▶ Einen ersten Lösungsschritt erarbeiten

Diese Grundsätze lassen sich auch im Erstgespräch wegen einer Sorgerechtsangelegenheit anwenden. Nach dem Kennenlernen können Klient_innen ihr Anliegen und ihre Erwartungen darlegen. Diese Schritte werden im nächsten Punkt unter der Auftragsklärung zusammengefasst.

Auftragsklärung

Ein Anliegen der Systemischen Beratung ist es, Klient_innen darin zu unterstützen, „komplexe Zusammenhänge so zu verstehen, dass daraus möglichst einfache Lösungen sichtbar werden“ (von Schlippe, Schweitzer 2012, S. 228). Die Frage, ob ein Anspruch auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts be-

*Genaueres Klären
der Erwartungen*

steht, ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Um diese Frage zu beantworten, ist die Sammlung von Informationen notwendig. Während der Auftragsklärung (Contracting) sind der Anlass, das Anliegen, der Auftrag zu untersuchen und wenn möglich eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen (Loth 1998, 2005). Der Sinn des Contractings besteht darin, die Erwartungen der Auftraggeber_innen abzuklären, um dann auftragsgemäß handeln zu können.

Mit der Frage: „Was führt sie gerade jetzt zu uns?“, kann der Anlass geklärt werden. Herr Böckler schilderte mir, dass er einen Prozess um seinen zehnjährigen Sohn, der unbedingt bei ihm wohnen wolle, verloren hat. Das Amtsgericht entschied, dass Rico bei der Mutter bleibt. Nun braucht er dringend eine neue Anwältin für die 2. Instanz. Herr Böckler berichtete, dass er kein Vertrauen mehr zu seiner früheren Anwältin habe. Ich fragte ihn, worin der Vertrauensverlust bestand, und er meinte, dass seine vorherige Anwältin sich keine Zeit für das umfangreiche psychologische Gutachten nahm und seine Ausführungen dazu nicht las, so dass er selbst an das Gericht schreiben musste. Dieser Vertrauensverlust und das ablehnende Urteil führten ihn in unsere Kanzlei. Ich vermutete, dass Vertrauen eine wichtige Arbeitsgrundlage für eine Prozessvertretung von Herrn Böckler sei.

„Was können wir für Sie tun? Haben Sie ein bestimmtes Anliegen? Welche Erwartungen haben Sie an mich?“ Herr Böckler schilderte, dass er zwei Anwälte_innen suche, eine soll die Expertise durchführen und der andere soll ihn im nächsten Gerichtsprozess vertreten. Er möchte nun prüfen, welchen Auftrag er an mich vergeben will. Dieses Anliegen fand ich ungewöhnlich und fragte deshalb, was er sich von einer zusätzlichen Expertise erhoffe. Es stellte sich heraus, dass Herr Böckler davon ausging, dass ihn ein Anwalt/eine Anwältin auch dann vertritt, wenn diese(r) den Fall für aussichtslos hält, denn seiner Ansicht nach tun Anwälte_innen alles, um Geld zu verdienen, also auch Prozesse führen, die nicht zu gewinnen sind. Das möchte er mit der Begutachtung der Erfolgsaussichten durch eine(n) andere(n) Anwalt/Anwältin verhindern.

Mir war unklar, was er mit dem Ergebnis der Expertise anfangen wollte, und so fragte ich ihn, wie viel Prozent einer Chance er braucht, um den Prozess fortzusetzen. Mittels Prozentfragen

können Ambivalenzen verdeutlicht werden oder auch Überzeugungen differenziert werden (von Schlippe, Schweitzer 2012, S. 256). Meine Hypothese war, dass Herr Böckler bereit ist, sich an jedem Strohalm festzuhalten. Diese Hypothese bestätigte sich nicht, denn er wollte mindestens eine 80%-ige Chance. Für ihn gab es nämlich die Alternative, zu warten, bis sein Sohn zwölf ist, weil er dann einfach zu ihm kommen würde.

Im Weiteren besprachen wir, welchen der beiden Aufträge er an mich vergeben wolle; also die Einschätzung der Erfolgsaussichten oder die anwaltliche Vertretung vor dem Oberlandesgericht. Ich überlegte mir, welchen Auftrag ich annehmen würde. Eine Prozessvertretung braucht eine tragfähige Beziehung zwischen Herrn Böckler und mir, besonders wenn es um höchstpersönliche Themen wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht. Um eine Arbeitsbeziehung herzustellen und Vertrauen aufzubauen, stellte ich Verschlimmerungsfragen z. B.: „Was müssten wir tun, damit es Ihnen noch schlechter ergeht als mit der bisherigen Kanzlei?“ Herr Böckler gab an, man müsste ihn ignorieren oder als behandlungsbedürftig hinstellen und seine Einwände nicht ernst nehmen. Ich führte das Gespräch mit Klärungsfragen weiter: „Was können wir tun, damit Sie zufrieden sind?“ Er äußerte den Wunsch, dass seine Ausarbeitungen gelesen und dass das weitere Vorgehen mit ihm besprochen werden soll. Außerdem möge ihm alles so erklärt werden, dass er es versteht. Auf meine Nachfrage bestätigte er, dass auch seine 70-seitigen Ausarbeitungen zu lesen und zu besprechen sind. Die Frage, was er konkret erwartet, beantwortete er mit Professionalität und den Austausch über den Sinn von gerichtlichen Anträgen.

Nachdem der Klient seine Erwartungen und Befürchtungen mitgeteilt hat, liegt es an den Berater_innen Transparenz zu schaffen, indem die eigene Rolle und die berufliche Erfahrung dargestellt werden sowie Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kompetenzen aufgezeigt werden (Schwing 2014). An dieser Stelle erklärte ich ihm meine Arbeitsweise, insbesondere womit ich nicht einverstanden sein würde, z. B. wenn er ohne Absprache an das Gericht Schriftsätze schickt, und stellte Transparenz her, indem ich ihm mitteilte, dass ich keine Prozesse führen würde, die von vornherein aussichtslos sind. Die Expertise durch eine(n) andere(n) Anwalt/Anwältin könne er sich daher sparen, da ich ohnehin prüfe, ob ein Verfahren Aussicht auf Erfolg habe.

*Transparenz
herstellen*

Herr Böckler beharrte darauf, dass er zwei Anwälte_innen beauftragen werde. Diese Konstellation behagte mir nicht und ich konnte mit der Idee nicht mitgehen, dass andere Anwälte_innen einschätzten, ob der Prozess zu gewinnen sei oder nicht. Diesen Einwand verstand Herr Böckler nicht. Das Gespräch begann sich im Kreis zu drehen. Deshalb machte ich ihm das Angebot, seinen Fall zu begutachten, und teilte ihm den Zeitumfang und die zu erwartenden Kosten mit. Wir schlossen eine Vereinbarung über die Erstellung der Expertise, den Maximalumfang der Kosten und legten einen Termin für das Auswertungsgespräch fest.

Reflexion des Erstgesprächs

Das Erstgespräch reflektierte ich wie folgt: Herr Böckler wiederholte häufig, dass sein Sohn bei ihm leben will. Ich unterstellte dies als Behauptung und entnahm erst später den Akten, dass der Sohn tatsächlich den Entscheidungsträgern mitteilte, dass er zum Vater wollte. Ich ging die ganze Zeit im Erstgespräch davon aus, dass Herr Böckler übertreibt und der Sohn dies nur ihm gegenüber sagt, um ihn zu beschwichtigen, und wollte ihn unbedingt davon überzeugen, dass Kinder oftmals den Eltern sagen, was diese hören wollen. Aufgrund dieser fehlerhaften Hypothese, die von der ebenfalls fehlerhaften Hypothese begleitet wurde, dass Herr Böckler stur an seiner Meinung festhält, konnte ich nicht anschlussfähig bleiben.

Hindernisse für die Anschlussfähigkeit

Meine Annahme war auch, dass sich Herr Böckler wie ein schwieriger Mandant verhält, der kaum bereit sein würde, sich an vereinbarte Regeln zu halten. Ich schätzte ein, dass eine Vertretung viel Kraft und Zeit verlangt, da ich jeden Schritt mit ihm besprechen müsste. Wir hatten beispielsweise beide im Vorfeld das Gespräch auf eine bestimmte Zeit begrenzt. Nachdem die vereinbarte Zeit abgelaufen war, fiel es mir schwer, auf das Gesprächsende zu bestehen, da eine Vereinbarung noch nicht zustande kam. Mein Ziel war es, das Gespräch mit einer Vereinbarung abzuschließen; notfalls auch, dass es keine weitere Zusammenarbeit gibt. Herr Böckler ließ sich schwer darauf ein, einen Auftrag zu erteilen, so dass ich vorschlug das Gutachten/die Expertise zu erstellen.

Herr Böckler löste im Wesentlichen zwei Dinge bei mir aus: Einerseits wollte ich ihn loswerden, weil ich mich genervt fühl-

te und er viel Kraft kostete. Andererseits hatte ich den Drang, ihm beizustehen und ihn zu unterstützen. Ich musste meinen „inneren Helfer“ zurückschieben, da Herr Böckler nach meiner Annahme überzogene Erwartungen hatte. Er ging davon aus, dass ich seine 70-seitigen Ausarbeitungen gründlich durchlese, mit ihm ausgiebig bespreche und dafür kaum vergütet werden will. Mir war Herr Böckler zu anstrengend, ich wollte nicht auf dieser Basis für ihn tätig sein.

Auswertungsgespräch mit Herrn Böckler

Nach der Erstellung des Gutachtens/der Expertise teilte ich Herrn Böckler mit, dass für ihn kaum eine Chance bestehen würde, den Prozess zu gewinnen. Es drehte sich im Wesentlichen um die Frage, wie er es geschafft hat, den Prozess zu verlieren und sich den Sachverständigen zum Feind zu machen, da seine väterliche Stärken vom Gutachter nicht gewürdigt wurden. Ich hypothesierte, dass Herr Böckler den Fall deshalb verloren hatte, weil er sich dem Sachverständigen in einer unangemessenen Rolle präsentierte, denn dieser schätzte ein, dass er das Kind manipulierte und übermäßig dominant sei.

Der psychologische Sachverständige beobachtete dieses Familiensystem mit Vater, Mutter und Kind. Auch hier gilt die Kybernetik 2. Ordnung. Der Sachverständige beobachtete also seine eigenen Werte mit. Ich hatte die Vermutung, dass er sich von dem Glaubenssatz „Kinder gehören zur Mutter“ leiten ließ, da er eindrucksvoll beschrieb, dass die älteren Kinder der Mutter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stark beeinträchtigt waren, und auf der anderen Seite dieses Ergebnis nicht auf die Erziehungseignung der Mutter übertragen konnte. Er wies der Mutter das Kind Rico zu, obgleich er eindeutige Erziehungsmängel feststellte. Über reflexives und zirkuläres Befragen beispielsweise „Wie gelang es denn der Mutter, beim Gutachter gut dazustehen? Was hat sie richtig gemacht, um gut bewertet zu werden?“ konnte Herr Böckler erkennen, wie die Mutter es schaffte, die Erwartung des Gutachters in ihre Selbstdarstellung einzubeziehen, und damit dessen Vertrauen weckte. Nach Luhmann ist Vertrauen auch Täuschung (Luhmann 2000). Auch hier konnte Herr Böckler erkennen, dass er sich unvorteilhaft beim Gutachter dargestellt hatte, denn er konnte dessen Erwartungserwartung nicht einschätzen. Dabei half ihm das Bild, dass es im Gerichtssystem, wie im Theater zugeht (Goffman

*Auf der Bühne
des Gerichts*

2003). *Es gibt eine Bühne – den Gerichtssaal –, auf der es sich gut zu präsentieren gilt. Herr Böckler wählte als Darsteller die Rolle des Störenfrieds.*

Diese Hypothese besprach ich mit ihm und unterstützte ihn bei dem Erkenntnisgewinn, dass er nicht die richtige Rollenauswahl getroffen hatte. Er war eben auch und gerade als Vater im Gerichtsprozess und hätte die Rolle als „guten, aufopferungsvollen, liebenden usw.“ Vater wählen können, stattdessen begab er sich in die Rolle des Kämpfers oder gar in die Rolle des streitsüchtigen verlassenen Ehemannes.

Herr Böckler wollte nun nach diesem Erkenntnisgewinn den Auftrag der Prozessvertretung an mich erteilen. Dieses Angebot nahm ich nicht an, unterbreitete ihm aber stattdessen das Gegenangebot, Schriftsätze zu fertigen, um den/die prozessführende(n) Anwalt/Anwältin damit zu unterstützen. Dieses Angebot nahm Herr Böckler wiederum nicht an, so dass eine Vereinbarung nicht zustande kam. Herr Böckler beendete das Gespräch mit der Frage, ob ich mir zutraue ihn „zu zähmen“. Die Antwort blieb ich ihm schuldig. Nach dem Gespräch hörte ich von ihm nichts mehr.

Reflexion des Auswertungsgesprächs

Meine Hypothese war, dass Herr Böckler ein Mandant sein würde, der sich kaum etwas sagen ließe. Diese Hypothese widerlegte er teilweise. Er konnte seinen Anteil am Scheitern seiner Ehe sehen und wollte sich teilweise helfen („zähmen“) lassen. Ich fühlte mich erschöpft und wollte in keinem Fall diese Aufgabe übernehmen. Es braucht Vertrauen in der Anwalt_innen-Mandant_innen-Beziehung. Dies konnte ich jedoch zu Herrn Böckler nicht aufbauen. Nach Luhmann heißt Vertrauen, dem anderen eine positive Absicht zu unterstellen (Luhmann 2000). Herrn Böckler konnte ich indes nicht unterstellen, dass er eine ausreichende positive Absicht hinsichtlich unserer Zusammenarbeit hat und vor allem bereit sein würde, Vereinbarungen einzuhalten. Noch weniger Vertrauen hatte ich in dessen Rollenauswahl bei der „Theaterinszenierung vor dem Gericht“. Nach meiner Hypothese würde er auch weiterhin den „wütenden, kämpferischen“ Vater zeigen.

Eine weitere Hypothese war, dass Herr Böckler zum Feindbild des psychologischen Sachverständigen wurde, da er über ein hohes Maß an Kampfeswillen und die Bereitschaft verfügte, unüberlegt zu handeln. Die Hypothese über Herrn Böcklers Unberechenbarkeit stellte ich auf, weil dessen Erzählung darauf hindeutete, und stützte diese auch auf die Beobachtungen des Sachverständigen und Verfahrensbeistandes. Es schien für mich eine Frage der Zeit zu sein, wann er auch mit mir anfängt zu kämpfen. Dafür wollte ich mich nicht zur Verfügung stellen. Diesbezüglich verfüge ich über einen langjährigen Erfahrungsschatz und wollte an dieser Stelle die Hypothese, ob sich Herr Böckler tatsächlich unangepasst und kämpferisch verhält, nicht in einem langen Sorgerechtsverfahren überprüfen. Das Risiko, dass meine Hypothese zutrifft, war mir zu hoch.

Ausblick

Juristisch kommt ein Vertrag dann zustande, wenn zwei Willenserklärungen, nämlich ein Angebot und eine Annahme, übereinstimmend erklärt werden. Kommt die Systemische (Rechts-) Beratung zustande ist dies ein Dienstleistungsvertrag.

Im juristischen Vorgehen wird zwischen den Parteien die Frage geklärt: „Wer will was von wem woraus?“, im systemischen zwischen dem Berater und Klienten hingegen: „Wer will was von wem, wann, wie viel, wozu?“. Im Wesentlichen unterscheiden sich beide Sichtweisen durch das „Woraus“. Woraus meint dabei konkret den rechtlichen bzw. gesetzlichen Anspruch. Dahinter liegt also eine Schuld; z. B. ein Recht auf Umgang mit dem Kind oder auf Unterhaltszahlung. Es bedarf also einer gesetzlichen Norm, aus der sich ein rechtlicher Anspruch ableiten lässt. Besteht dieser Anspruch tatsächlich – und dies prüfen zunächst Rechtsanwält_innen – kann dieser Anspruch über den Rechtsweg durchgesetzt werden. Rechtsanwält_innen sollen, wie bereits erwähnt, Mandant_innen vor einem Rechtsverlust schützen und die Ansprüche durchsetzen. Ist die Sachlage nicht ganz eindeutig (wie in den meisten Fällen bei der Übertragung des Sorgerechts), empfiehlt es sich, den elterlichen Streit über ein Einvernehmen (auch Mediation) zu schlichten.

Theoretisch erfolgt im Contracting nach dem Anliegen das Angebot. Während der Phase des Anliegens ist von der Bera-

Das Risiko erschien zu hoch

*Woraus vs. Wozu:
Das Spannungsfeld
von Rechtsansprüchen
und Zielvorstellungen*

ter_innenseite Transparenz zu schaffen, so dass sich der/die zu Beratende ebenfalls in die Lage versetzt sieht, zu erkennen, was sein(e) Auftragnehmer_in überhaupt zu leisten vermag. Eine Vereinbarung kommt also nur dann im Sinne des Contractings zustande, wenn das Angebot der Berater_innen anschlussfähig an das Anliegen ist oder im anderen Fall das Angebot des/der Beratenden anschlussfähig an die Transparenz- oder Vertrauenserklärung der Berater_innen ist. Eine Vereinbarung kommt dann zustande, wenn die Erwartung und die Erwartungserwartung, und zwar auf beiden Seiten, übereinstimmen.

Die Methode des Contractings ist mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Vertragsschluss verwandt und kann ohne Weiteres in die Rechtsberatung zur Auftragsklärung zwischen Mandant_innen und Anwält_innen integriert werden. Das Contracting als Instrument zur Überprüfung des Auftrages gibt der Rechtsberatung Struktur und dient dem Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung. Es ist dann besonders nützlich, wenn noch unklar ist, welcher Auftrag angeboten oder angenommen werden kann; insoweit schafft das Contracting Transparenz. Außerdem schützt das strenge Einhalten des Contractings, also die genaue und zielgerichtete Überprüfung des Anlasses und des Anliegens, Rechtsanwält_innen davor, sich verführen zu lassen, verfrüht in den Sachverhalt und damit gleichzeitig in die Stufe der Rechtsauskunft zu gehen, ohne dass zuvor eine klare Vereinbarung über den Umfang der anwaltlichen Dienstleistung zustande kam.

Literatur

- Bergknapp A, Jiranek H (2005) Beobachtungen der Beobachtungen. Ein systemtheoretisches Beratungsdesign. In: Arbeit. Z.f. Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik 14(2):103-117
- Goffman E (2003) Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. Piper, München
- Luhmann N (1983) Legitimation durch Verfahren. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Luhmann N (2000) Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. UTB, Stuttgart
- Loth W (1998) Auf den Spuren hilfreicher Veränderungen. Das Entwickeln Klinischer Kontrakte. Verlag modernes Lernen, Dortmund

- Loth W (2005) „Einiges könnte ganz schön anders sein“ – Systemische Grundlagen für das Klären von Aufträgen. In: Schindler H, Schlippe A v (Hrsg) Anwendungsfelder systemischer Praxis. Ein Handbuch. Borgmann, Dortmund, S. 25-54
- Rotthaus W (2014) Ethik und Recht. In: Levold T, Wirsching M (Hrsg) Systemische Therapie und Beratung – das große Lehrbuch. Carl-Auer, Heidelberg, S. 497-509
- Schlippe A v, Schweitzer J (2012) Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Das Grundlagenwissen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Schwing R (2014) Therapeutische Beziehung und Strukturierung des Erstinterviews. In: Levold T, Wirsching M (Hrsg) Systemische Therapie und Beratung – das große Lehrbuch. Carl-Auer, Heidelberg, S. 156-166
- Simon FB, Clement U, Stierlin H (1984) Die Sprache der Familientherapie. Ein Vokabular. Kritischer Überblick und Integration systemtherapeutischer Begriffe, Konzepte und Methoden. Klett-Cotta, Stuttgart
- Tomm K (2009) Die Fragen des Beobachters. Schritte zu einer Kybernetik zweiter Ordnung in der systemischen Therapie. Carl-Auer, Heidelberg
- Varga von Kibéd M, Sparrer I (2000) Ganz im Gegenteil... Tetralemmaarbeit und andere Grundformen systemischer Strukturaufstellungen. Carl-Auer, Heidelberg
- Vosberg S (2015) Die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren – Ein weitgehend unbestelltes Feld. Systeme 29(1):23-40
- Vosberg (2016) Systemische Scheidungs- und Trennungsmediation. Systeme 30(2):220-236

Sybille Vosberg
Kanzlei und Akademie Kreidekreise
August-Bebel-Str. 59
04275 Leipzig
e-mail: sybille.vosberg@kreidekreise.de